OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851990/2/VG – 851993/2

Datum:
Linz, 19. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. des Ü T, 2. des R T, 3. des A K, 4. des E S, alle vertreten durch M Rechtsanwälte GmbH in X, gegen den so bezeichneten Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. April 2024, GZ: x/2023 BBV SuG/S, BBV/x, betreffend eine Angelegenheit gemäß § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit Verfahrensanordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Februar 2024 erging an den E S und an A K (richtig wohl: A K) die Aufforderung, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand dadurch herzustellen, dass der Betrieb des Supermarktes unverzüglich einzustellen ist, worüber der Behörde ein entsprechender Nachweis innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens vorzulegen ist oder die erforderliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung binnen vier Wochen ab Erhalt dieses Schreibens zu beantragen.

In der Folge wurde die Erteilung einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung beantragt, jedoch waren nach Ansicht der belangten Behörde die Projektunterlagen nicht ausreichend. Die belangte Behörde erließ daher den nunmehr gegenständlichen, so bezeichneten „Bescheid“ vom 16. April 2024 auf der Grundlage der Bestimmungen des §§ 333 und 360 Abs. 1 2. Satz GewO 1994. Dieser „Bescheid“ ist an Ü T (gemeint wohl: T) sowie an den E S adressiert. Im Spruch des „Bescheides“ werden keine Maßnahmen gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 angeordnet.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

In der Beschwerde wird u.a. vorgebracht, dass dem angefochtenen Bescheid keine normative Anordnung zu entnehmen sei. Der Spruch beschränke sich auf den Satz: „*Es werden folgende Maßnahmen verfügt*“. Tatsächlich seien aber keine Maßnahmen verfügt worden, sodass gegenüber den Bescheidadressaten keinerlei Anordnungen getroffen worden seien. Es liege daher kein Bescheid vor.

Schon mit diesem Vorbringen sind die Beschwerdeführer im Recht. Der normative Spruch ist ein unverzichtbares Bescheidmerkmal. Fehlt dieser, so liegt kein Bescheid vor. Da die angefochtene Erledigung der belangten Behörde daher ein sogenannter Nichtbescheid ist, ist die dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf in so einem Fall den Nichtbescheid weder beheben noch durch Spruch feststellen, dass die angefochtene Erledigung kein Bescheid ist (vgl. sinngemäß VwGH 10.11.2011, 2010/07/0223 zur Berufung; vgl. weiters VwGH 23.11.2022, Ro 2022/15/0026).

Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf das weitere Beschwerdevorbringen und den gleichzeitig mit der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung näher einzugehen.

Die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens, dass die Verfahrensanordnung vom 1. Februar 2024 und der Nichtbescheid an unterschiedliche Personen ergangen sind, sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus verfahrensökonomischen Gründen noch dazu veranlasst, auf die hg. Entscheidung vom 4. April 2014, LVwG-850074/5/Re/CG/AK, hinzuweisen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr betrifft die Frage, ob ein Bescheid vorliegt, nur den Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch